

Gleichbehandlungsgebote: individuell oder gesellschaftlich?

- formale Gleichbehandlung
Gleichbehandlung als Konsistenz
- materielle Gleichbehandlung
 - Chancengleichheit?
 - Ergebnisgleichheit?
- strukturelle Kritik des Verhaltens als
Produktion gesellschaftlicher Werte

Jörg Neuners Unterscheidungen:

- rechtsstaatliche Dimension
- Abwehr von Persönlichkeitsrechtsverletzungen
- bei (individuell) schädigenden Handlungen
- Entschädigung legitim nur bei Verschulden
- sozialstaatliche Dimension
- Gewährung eines Teilhaberechts (Vertragsabschluss)
- bei schlichter Verweigerung des Vertragsschlusses
- Legitim nur bei Angewiesensein und Gefahr systematischer Ausgrenzung; eher legitim in der öffentlichen Sphäre

„Unverzichtbarkeit“ des Geschlechts

- § 611a I 2 BGB: Eine unterschiedliche Behandlung wegen des Geschlechts ist jedoch zulässig, soweit eine Vereinbarung oder eine Maßnahme
- die Art der vom Arbeitnehmer ausübenden Tätigkeit zum Gegenstand hat und
 - ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für diese Tätigkeit ist
 - Sachlicher Grund reicht nicht
- BAG:** „unverzichtbar“:
- wenn ein Angehöriger des jeweils anderen Geschlechts die vertragsgemäße Leistung nicht erbringen könnte und
 - dieses Unvermögen auf Gründen beruht, die ihrerseits der gesetzlichen Wertentscheidung der Gleichberechtigung beider Geschlechter genügen.

„Unverzichtbarkeit“: EU-Richtlinien

- 76/207: solche beruflichen Tätigkeiten ..., für die das Geschlecht
- auf Grund ihrer Art oder der Bedingungen ihrer Ausübung
 - eine **unabdingbare Voraussetzung** darstellt, ...
- 2002/73: wenn das Geschlecht
- aufgrund der Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung
 - eine **wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung** darstellt,
 - sofern es sich um einen rechtmäßigen Zweck und eine angemessene Anforderung handelt